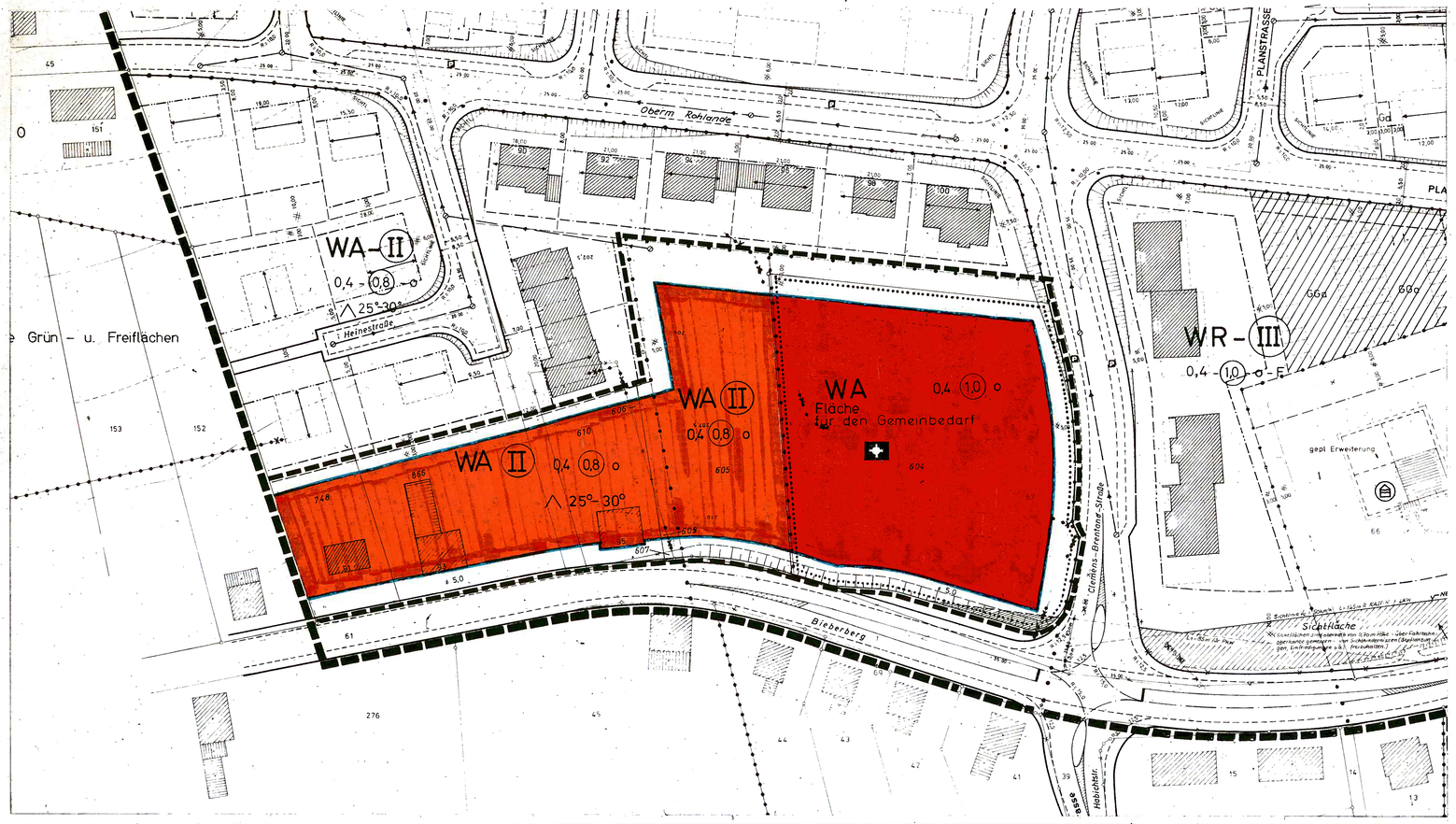
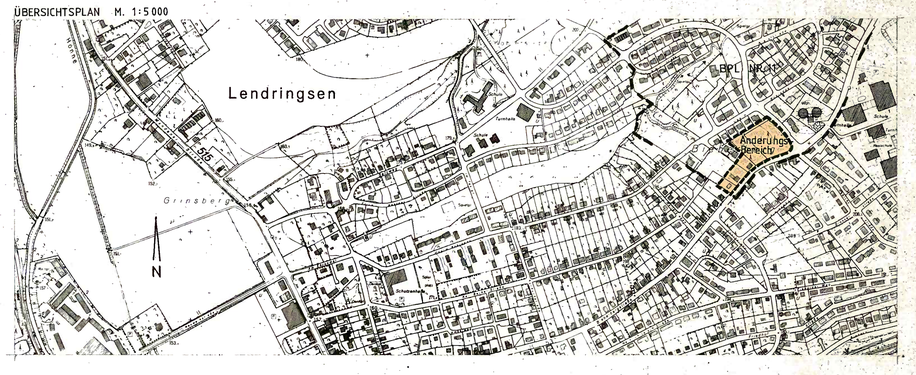
STADT MENDEN
SAUERLAND

9. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 MENDEN - LENDRINGSEN

Bereich: Westlich der Kreuzung Bieberberg / Clemens - Brentano - Straße / Habichtstraße



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



Präambel:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 /SGV. NW. 2023/ des § 2 Abs. 1 und des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.7.1979 (BGBl I S. 949), hat der Rat der Stadt Menden in der Sitzung am 27.10.1983 den planungsrechtlichen Teil dieser Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 5 BauNVO
- WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke

Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 - 6 BauNVO sind nicht zulässig.

- Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG.
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
- 0,8 — Geschoßflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO
- II — Zahl der Vollgeschosse zwingend gem. § 17 Abs. 4 BauNVO
- o — Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
- Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Durch Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

- Sichtflächen sind oberhalb 0,70 m Höhe über Fahrbahnkante gerechnet von Sichthindernissen (wie bauliche Anlagen, Einfriedigungen, Anpflanzungen u. ä.) freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG).

B. Sonstige Darstellungen

- Vorhandene Wohn- und Nebengebäude
- Vorhandene Grundstücksgrenzen

C. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Mit dieser Änderung des Bebauungsplanes treten für den geänderten Plangebietsteil die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 außer Kraft.

~~GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT~~	~~FÜR DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG~~	~~ÄNDERUNGSBESCHLUSS~~	~~ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG~~	SATZUNGSBESCHLUSS Vereinfachte Änderung gem. §13 BBauG	~~GENEHMIGUNG gem. § 11 BBauG~~	INKRAFTTRETEN	BEGLAUBIGUNG DER VERFAHRENSVERMERKE
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1981 vom 30.07.1981 (BGBl I S. 833) entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist Iserlohn, den Mohnecke Kreisobervermessungsrat	Planungsabteilung Bearbeiter Amtsleiter Menden, im 1982 Der Stadtdirektor - Baudezernat Im Auftrag	Der Rat der Stadt Menden hat gem § 2 (1) BBauG in der Sitzung am ... die Änderung des Bebauungsplanes Nr ... beschlossen. Menden, den Der Stadtdirektor Im Auftrag	Der Entwurf der Änderung d Bebauungsplanes u d Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom ... gem § 2a (6) BBauG in der Zeit v ... b ... einschließlich öffentlich ausgelegen Menden, den Der Stadtdirektor Im Auftrag	9. vereinf. Diese Änderung des Bebauungsplanes ist vom Rat der Stadt Menden am 27.10.1983 als Satzung beschlossen worden Menden, den 03.11.1983 Der Bürgermeister (Eisenberg)	Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23.6.1960 (BGBl I S. 341) i. V. m. Artikel 3 § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des BBauG v. 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz v. 6.7.1979 (BGBl I S. 949) genehmige ich hiermit diesen vom Rat der Stadt Menden am ... als Satzung beschlossene ... Änderung des Bebauungsplanes Nr. ... Arnsberg, den Der Regierungspräsident Im Auftrag	Die Bekanntmachung gem § 12 BBauG ist am 11.11.1983 ortsüblich veröffentlicht worden. Diese 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist somit am ... rechtsverbindlich geworden und liegt mit Begründung ab 11.11.83 öffentlich aus. Menden, den 18.11.1983 Der Stadtdirektor (Mäurer)	Die Übereinstimmung der nebenstehenden Verfahrensvermerke mit denen der Originalfassung dieses Planes wird hiermit beglaubigt. Menden, den Der Stadtdirektor: Im Auftrag

SATZUNG DER STADT MENDEN

9. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEB.-PL. NR. 11